KUNDENINFORMATION | FINANZDIENSTLEISTUNGSGESETZ FIDLEG

Kundeninformationsbroschüre nach FIDLEG

Informationen über die CORUM Vermögensverwaltung AG, unsere Finanzdienstleistungen, die damit verbundenen Risiken und Kosten sowie unseren Umgang mit Interessenkonflikten.

CORUM Vermögensverwaltung AG · Zürich · Version 10/2026 · Diese Fassung ersetzt alle früheren Versionen.

INHALT

Über CORUM und unsere Aufsicht

Kundensegmentierung

Unsere Finanzdienstleistungen

Risiken und Klumpenrisiken

Kosten und Entschädigungen Dritter

Interessenkonflikte und Best Execution

Beschwerden und Ombudsstelle

Vertragliches und Datenschutz

AUF EINEN BLICK

Das Wichtigste in Kürze

Das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) verpflichtet Finanzdienstleister, ihre Kundinnen und Kunden vor Erbringung einer Finanzdienstleistung über sich, ihre Dienstleistungen, die damit verbundenen Risiken und Kosten, wirtschaftliche Bindungen an Dritte sowie über die Möglichkeit eines Vermittlungsverfahrens vor einer Ombudsstelle zu informieren (Art. 8 und 9 FIDLEG). Diese Broschüre dient diesem Zweck.

Finanzdienstleisterin	CORUM Vermögensverwaltung AG, Mainaustrasse 21, 8008 Zürich
Bewilligung	Vermögensverwalterin mit Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA (Art. 17 FINIG)
Laufende Aufsicht	AOOS – Schweizerische Aktiengesellschaft für Aufsicht, Zürich
Dienstleistungen	Vermögensverwaltung · Anlageberatung (portfolio- und transaktionsbezogen) · Annahme und Übermittlung von Aufträgen (Execution-Only)
Verwahrung	Keine. Konto und Depot werden bei einer Depotbank Ihrer Wahl geführt.
Standard-Kundensegment	Privatkunde, d. h. höchstes gesetzliches Schutzniveau
Ombudsstelle	Finanzombudsstelle Schweiz (FINOS), Zürich
Kontakt	+41 44 213 20 20 · info@corumag.ch · www.corumag.ch

BITTE BEACHTEN

Lesen Sie diese Broschüre sorgfältig und wenden Sie sich bei Fragen an Ihre Kundenberaterin oder Ihren Kundenberater. Die Broschüre ergänzt die vertraglichen Vereinbarungen (insbesondere den Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag), ersetzt diese jedoch nicht. Bei Widersprüchen gehen die vertraglichen Vereinbarungen vor.

INHALTSVERZEICHNIS

1 Über die CORUM Vermögensverwaltung AG 3
2 Kundensegmentierung 4
3 Unsere Finanzdienstleistungen 6
4 Risiken 8
5 Kosten 9
6 Entschädigungen Dritter 9
7 Marktangebot und eigene Finanzinstrumente 10
8 Umgang mit Interessenkonflikten 10
9 Auftragsausführung (Best Execution) 11
10 Dokumentation und Rechenschaft 11
11 Beschwerden und Ombudsstelle 12
12 Vertragliche Grundlagen 12
13 Datenschutz und Steuern 13
14 Änderungen dieser Broschüre 13

1 Über die CORUM Vermögensverwaltung AG

1.1 Angaben zur Gesellschaft

Firma	CORUM Vermögensverwaltung AG (nachfolgend «CORUM»)
Adresse	Mainaustrasse 21, 8008 Zürich, Schweiz
Telefon / Fax	+41 44 213 20 20 / +41 44 213 20 25
E-Mail / Internet	info@corumag.ch / www.corumag.ch
Handelsregister	Kanton Zürich, UID CHE-109.456.387
MWST-Nummer	CHE-109.456.387 MWST
LEI	506700F95F07BPJV4578
GIIN (FATCA)	BLV0AI.99999.SL.756

1.2 Geschäftstätigkeit

CORUM erbringt Finanzdienstleistungen im Sinne von Art. 3 lit. c FIDLEG, namentlich die Vermögensverwaltung, die Anlageberatung sowie die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben (Execution-Only).

1.3 Bewilligung und Aufsicht

CORUM verfügt über eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA als Vermögensverwalterin nach Art. 17 des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG). Die laufende Aufsicht über CORUM wird durch eine von der FINMA bewilligte Aufsichtsorganisation wahrgenommen:

BEWILLIGUNGSBEHÖRDE

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Laupenstrasse 27, 3003 Bern
www.finma.ch

AUFSICHTSORGANISATION

AOOS – Schweizerische Aktiengesellschaft für Aufsicht
Clausiusstrasse 50, 8006 Zürich
www.aoos.ch

1.4 Keine Verwahrung von Kundenvermögen

CORUM nimmt keine Kundengelder entgegen, führt keine Konten oder Depots und verwahrt keine Finanzinstrumente. Die Vermögenswerte der Kundinnen und Kunden werden auf deren Namen bei einer Depotbank geführt. CORUM handelt gestützt auf eine von der Kundin oder vom Kunden erteilte, beschränkte Verwaltungsvollmacht gegenüber der Depotbank.

1.5 Kommunikation und Sprachen

Sie erreichen CORUM über die oben genannten Kontaktdaten. CORUM kommuniziert mit Kundinnen und Kunden in der Regel persönlich, telefonisch, per Brief oder per E-Mail. Gespräche finden in unseren Geschäftsräumen oder nach Absprache bei Ihnen statt.

Mündlich können Sie mit uns in Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch, Griechisch, Portugiesisch und Türkisch kommunizieren. Verträge und Dokumente werden in deutscher oder englischer Sprache erstellt.

Bei der Kommunikation per E-Mail und über andere elektronische Kanäle bestehen Risiken, insbesondere hinsichtlich Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit (z. B. Abfangen, Verfälschung oder Verzögerung von Nachrichten). Mit der Nutzung dieser Kanäle nehmen Sie diese Risiken in Kauf.

1.6 Erteilung von Aufträgen

Aufträge können Sie telefonisch, per E-Mail oder im persönlichen Gespräch erteilen. Aufträge gelten erst als angenommen, wenn sie von CORUM bestätigt oder an die Depotbank weitergeleitet wurden. CORUM leitet Aufträge so rasch wie möglich an die Depotbank weiter, kann jedoch keine Gewähr für eine Ausführung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder Kurs übernehmen.

2 Kundensegmentierung

Das FIDLEG unterscheidet drei Kundensegmente mit abgestuftem Schutzniveau. Die Einteilung bestimmt, welche Verhaltenspflichten CORUM Ihnen gegenüber einzuhalten hat.

SEGMENT	WER GEHÖRT DAZU?	SCHUTZNIVEAU
Privatkunden	Alle Kundinnen und Kunden, die keine professionellen oder institutionellen Kunden sind.	Höchstes
Professionelle Kunden	Insbesondere öffentlich-rechtliche Körperschaften, Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen mit professioneller Tresorerie; grosse Unternehmen; für vermögende Privatkundinnen und -kunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie (Art. 4 Abs. 3 FIDLEG).	Mittleres
Institutionelle Kunden	Finanzintermediäre nach BankG, FINIG und KAG; Versicherungsunternehmen nach VAG; ausländische Kunden, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen; Zentralbanken; nationale und supranationale öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie (Art. 4 Abs. 4 FIDLEG).	Geringstes

Als grosse Unternehmen gelten Unternehmen, die zwei der folgenden Grössen überschreiten: Bilanzsumme CHF 20 Mio., Umsatzerlös CHF 40 Mio., Eigenkapital CHF 2 Mio. (Art. 4 Abs. 5 FIDLEG).

> GRUNDSATZ BEI CORUM
>
> CORUM stuft grundsätzlich alle Kundinnen und Kunden als **Privatkunden** ein. Damit kommen Sie in den Genuss des höchsten gesetzlichen Schutzniveaus. Eine andere Einstufung erfolgt nur auf Ihren ausdrücklichen schriftlichen Wunsch.

2.1 Wechsel des Kundensegments (Opting-out / Opting-in)

VON	MÖGLICHER WECHSEL
Vermögende Privatkunden und für sie errichtete private Anlagestrukturen	Erklärung, als professioneller Kunde zu gelten (Opting-out, Art. 5 Abs. 1 und 2 FIDLEG), sofern glaubhaft dargelegt wird, dass (a) aufgrund von Ausbildung und beruflicher Erfahrung oder vergleichbarer Erfahrung im Finanzsektor die nötigen Kenntnisse vorhanden sind und ein Vermögen von mindestens CHF 500 000 besteht, oder (b) ein Vermögen von mindestens CHF 2 Mio. besteht.
Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen mit professioneller Tresorerie; kollektive Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften	Erklärung, als institutioneller Kunde zu gelten (Art. 5 Abs. 3 und 4 FIDLEG).
Professionelle Kunden (ohne institutionelle Kunden)	Erklärung, als Privatkunde zu gelten (Opting-in, Art. 5 Abs. 5 FIDLEG).
Institutionelle Kunden	Erklärung, als professioneller Kunde zu gelten (Art. 5 Abs. 6 FIDLEG).

Erklärungen zum Wechsel des Kundensegments sind schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, abzugeben. CORUM prüft das Vorliegen der Voraussetzungen eines Opting-out regelmässig, mindestens jährlich.

2.2 Rechtsfolgen eines Segmentwechsels

Gegenüber professionellen Kunden gelten erleichterte Verhaltenspflichten:

- CORUM darf davon ausgehen, dass professionelle Kunden über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und die mit der Finanzdienstleistung verbundenen Anlagerisiken finanziell tragen können (Art. 13 Abs. 2 FIDLEG). Die Angemessenheitsprüfung entfällt; die Eignungsprüfung beschränkt sich im Wesentlichen auf die Anlageziele.
- Professionelle Kunden können ausdrücklich auf die Einhaltung der Informationspflichten (Art. 8 und 9 FIDLEG) sowie der Dokumentations- und Rechenschaftspflichten (Art. 15 und 16 FIDLEG) verzichten (Art. 20 Abs. 2 FIDLEG). Die übrigen Pflichten, insbesondere zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur sorgfältigen Auftragsbearbeitung, bleiben bestehen.
- Ein Basisinformationsblatt muss professionellen Kunden nicht zur Verfügung gestellt werden.

Gegenüber institutionellen Kunden finden die Verhaltensregeln des FIDLEG keine Anwendung (Art. 20 Abs. 1 FIDLEG).

2.3 Qualifizierte Anlegerinnen und Anleger nach KAG

Kundinnen und Kunden, für die CORUM im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnisses tätig ist, gelten nach Art. 10 Abs. 3^{ter} des Kollektivanlagengesetzes (KAG) als **qualifizierte Anlegerinnen und Anleger**, sofern sie nicht schriftlich erklärt haben, nicht als solche gelten zu wollen (Art. 10 Abs. 3^{quater} KAG).

Als qualifizierte Anlegerin oder qualifizierter Anleger können Sie in kollektive Kapitalanlagen investieren, die ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern offenstehen. Dazu gehören ausländische kollektive Kapitalanlagen ohne Genehmigung der FINMA für das Angebot an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger sowie schweizerische Limited Qualified Investor Funds (L-QIF). Solche Produkte unterstehen nicht oder nur eingeschränkt

der Aufsicht der FINMA und unterliegen geringeren Anforderungen an den Anlegerschutz, etwa in Bezug auf Anlagevorschriften, Transparenz oder Liquidität.

3 Unsere Finanzdienstleistungen

Je nach Dienstleistung gelten unterschiedliche Prüf- und Informationspflichten. Die folgende Übersicht gilt für Privatkunden.

DIENSTLEISTUNG	WER ENTSCHEIDET?	PRÜFUNG DURCH CORUM	BASISINFORMATIONSBLATT
Vermögensverwaltung	CORUM, im Rahmen der vereinbarten Anlagestrategie	Eignungsprüfung (Art. 12 FIDLEG)	Nicht erforderlich
Anlageberatung, portfoliobezogen	Kundin oder Kunde, auf Empfehlung von CORUM unter Berücksichtigung des Portfolios	Eignungsprüfung (Art. 12 FIDLEG)	Ja, bei persönlicher Empfehlung
Anlageberatung, transaktionsbezogen	Kundin oder Kunde, auf Empfehlung von CORUM zu einzelnen Transaktionen	Angemessenheitsprüfung (Art. 11 FIDLEG)	Ja, bei persönlicher Empfehlung
Execution-Only	Kundin oder Kunde, ohne Beratung	Keine (Art. 13 FIDLEG)	Nur, falls bereits vorhanden

3.1 Vermögensverwaltung

In der Vermögensverwaltung verwaltet CORUM die Vermögenswerte, die die Kundin oder der Kunde bei der Depotbank hält, nach eigenem Ermessen, im Namen und auf Rechnung der Kundin oder des Kunden und im Rahmen der schriftlich vereinbarten Anlagestrategie und Anlagerichtlinien. Die Kundin oder der Kunde überträgt damit die einzelnen Anlageentscheide an CORUM. Grundlage ist ein schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag.

Vor Abschluss des Vertrags ermittelt CORUM gemeinsam mit der Kundin oder dem Kunden ein Risikoprofil und legt die Anlagestrategie fest. CORUM stellt sicher, dass die Anlagen dem Risikoprofil entsprechen, überwacht das Portfolio laufend und informiert über wesentliche Abweichungen.

RISIKEN DER VERMÖGENSVERWALTUNG

Es besteht das Risiko, dass die gewählte Anlagestrategie zu Verlusten führt oder die erwartete Rendite nicht erreicht wird, und dass CORUM im Rahmen ihres Ermessens Entscheide trifft, die sich im Nachhinein als nachteilig erweisen. Massgebend sind zudem die Risiken der eingesetzten Finanzinstrumente (siehe Kapitel 4).

3.2 Anlageberatung

In der Anlageberatung gibt CORUM persönliche Empfehlungen zu Geschäften mit Finanzinstrumenten ab. Der Anlageentscheid liegt bei der Kundin oder beim Kunden. CORUM unterscheidet zwischen der **portfoliobezogenen** Anlageberatung, bei der das gesamte Kundenportfolio berücksichtigt wird, und der **transaktionsbezogenen** Anlageberatung, die sich auf einzelne Transaktionen beschränkt. Welche Form vereinbart ist, wird im Anlageberatungsvertrag schriftlich festgehalten.

Vor einer Empfehlung dokumentiert CORUM die Bedürfnisse der Kundin oder des Kunden und die Gründe für die Empfehlung. Auf Anfrage erhalten Sie diese Dokumentation vor der Umsetzung, bei Beratung unter Abwesenden spätestens danach.

RISIKEN DER ANLAGEBERATUNG

Bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung wird das Gesamtportfolio nicht berücksichtigt; es besteht daher das Risiko einer ungenügenden Diversifikation oder von Klumpenrisiken. Bei allen Formen der Anlageberatung tragen Kundinnen und Kunden das Risiko eigener Entscheide sowie das Risiko, Empfehlungen verspätet oder nicht umzusetzen.

3.3 Execution-Only

Bei Execution-Only nimmt CORUM Aufträge der Kundin oder des Kunden zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten entgegen und übermittelt diese an die Depotbank, ohne vorgängige Beratung.

> HINWEIS NACH ART. 13 ABS. 1 FIDLEG
>
> Bei Aufträgen, die auf Ihre eigene Initiative und ohne Beratung erteilt werden (Execution-Only), führt CORUM **keine Angemessenheits- und keine Eignungsprüfung** durch. Diese Information erfolgt einmalig und gilt für alle künftigen Execution-Only-Aufträge.

3.4 Angemessenheits- und Eignungsprüfung

Um eine Angemessenheits- oder Eignungsprüfung durchführen zu können, erhebt CORUM – soweit für die Dienstleistung relevant – Angaben über:

- **Kenntnisse und Erfahrungen** mit Finanzinstrumenten und Finanzdienstleistungen (Art, Umfang und Häufigkeit getätigter Geschäfte, Ausbildung, berufliche Tätigkeit);
- **Anlageziele** (Anlagezweck, Anlagehorizont, Risikobereitschaft und daraus resultierendes Risikoprofil);
- **finanzielle Verhältnisse** (Höhe und Herkunft regelmässiger Einkommen und Verpflichtungen, Gesamtvermögen inkl. liquider Mittel und Immobilien sowie Risikofähigkeit).

CORUM stützt sich auf die Angaben der Kundin oder des Kunden und geht von deren Richtigkeit aus. Es liegt in Ihrem Interesse, vollständige und zutreffende Angaben zu machen und CORUM über Änderungen zu informieren. Erhält CORUM keine ausreichenden Informationen, weist sie darauf hin, dass sie die Prüfung nicht vornehmen kann, und erbringt keine Anlageberatung bzw. Vermögensverwaltung. Erachtet CORUM eine Finanzdienstleistung oder ein Finanzinstrument als nicht angemessen oder nicht geeignet, rät sie davon ab (Art. 14 FIDLEG).

Bei juristischen Personen stellt CORUM für die Kenntnisse und Erfahrungen auf die für diese handelnden Personen ab. Bei Vertretungsverhältnissen ist die gegenüber CORUM handelnde Person massgebend. In Zweifelsfällen stützt sich CORUM zum Schutz der Kundin oder des Kunden auf die Person mit den geringeren Kenntnissen und Erfahrungen.

3.5 Basisinformationsblatt und Prospekt

Empfiehlt CORUM einer Privatkundin oder einem Privatkunden persönlich ein Finanzinstrument, stellt sie vorgängig und kostenlos das Basisinformationsblatt (BIB) zur Verfügung, sofern für das Finanzinstrument ein solches zu erstellen ist, sowie auf Anfrage den Prospekt. Statt der Aushändigung kann CORUM auf eine elektronische Bezugsquelle verweisen. Ausländische Dokumente, die als gleichwertig anerkannt sind (z. B. das PRIIP-Basisinformationsblatt der EU), gelten als BIB.

Kein BIB ist insbesondere erforderlich für Aktien und gleichgestellte Beteiligungspapiere sowie für Forderungspapiere ohne derivativen Charakter, für Finanzinstrumente, die Privatkunden nur im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrags erwerben dürfen, sowie bei Execution-Only (es sei denn, ein BIB ist bereits vorhanden). Ist bei der Beratung unter Abwesenden eine vorgängige Zustellung nicht möglich, kann die Kundin oder der Kunde zustimmen, das BIB nach Abschluss des Geschäfts zu erhalten.

4 Risiken

Anlagen in Finanzinstrumente bieten Chancen, sind aber immer auch mit Risiken verbunden – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

4.1 Allgemeine Risiken von Finanzinstrumenten

Zu den wesentlichen Risiken gehören insbesondere:

- **Markt- und Kursrisiko:** Kurse unterliegen Schwankungen, auf die CORUM keinen Einfluss hat;
- **Bonitäts- und Emittentenrisiko:** Zahlungsunfähigkeit eines Emittenten oder einer Gegenpartei;
- **Liquiditätsrisiko:** Finanzinstrumente können nicht oder nur mit Abschlägen verkauft werden;
- **Währungsrisiko:** Wechselkursschwankungen bei Anlagen in Fremdwährungen;
- **Zinsänderungsrisiko** sowie **Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Risiken)**, d. h. Ereignisse aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung mit negativen Auswirkungen auf den Wert einer Anlage;
- **Totalverlustrisiko.**

Wesensmerkmale, Funktionsweise und Risiken der einzelnen Finanzinstrumente sind in der Broschüre **«Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten»** der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg), Ausgabe Juni 2023, ausführlich beschrieben. Sie ist auf www.corumag.ch und www.swissbanking.ch abrufbar und wird auf Wunsch kostenlos abgegeben.

In der Vergangenheit erzielte Erträge und Wertsteigerungen sind kein verlässlicher Indikator für künftige Ergebnisse. Bei der Anlageberatung enthalten BIB und Prospekt weitere Informationen zum jeweiligen Finanzinstrument.

4.2 Risiken aus der Finanzdienstleistung

CORUM informiert spezifisch über die mit der Finanzdienstleistung verbundenen Risiken: in der Vermögensverwaltung und der portfoliobezogenen Anlageberatung über die Risiken der vereinbarten Anlagestrategie, in der transaktionsbezogenen Anlageberatung über die Risiken der zu erwerbenden oder zu veräussernden Finanzinstrumente.

4.3 Klumpenrisiken

Ein zentrales Element der Risikosteuerung ist die Diversifikation über Emittenten, Branchen, Länder, Währungen und Anlageklassen. Konzentrationen (Klumpenrisiken) können das Verlustrisiko erheblich erhöhen. Sie können sich aus der Anlagestrategie selbst oder aus Kundenvorgaben ergeben, etwa wenn eine Grossposition auf Wunsch der Kundin oder des Kunden im Portfolio verbleibt.

> SCHWELLENWERTE
>
> CORUM weist Sie gesondert auf die erhöhten Risiken hin, wenn im Portfolio eine Position in einem **Einzeltitel 10 % oder mehr** bzw. die Positionen eines **einzelnen Emittenten 20 % oder mehr** des Portfoliowerts erreichen.

4.4 Nicht angebotene Instrumente und Techniken

Diese Broschüre beschränkt sich auf die Finanzdienstleistungen und Finanzinstrumente, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit CORUM tatsächlich relevant werden können. CORUM setzt derzeit grundsätzlich **keine Differenzkontrakte (CFDs)** ein und betreibt **keine Wertpapierleihe (Securities Lending)**. Auf entsprechende produktspezifische Risikohinweise wird daher verzichtet. Sollte CORUM ihr Angebot um solche oder andere hier nicht behandelte Instrumente oder Techniken erweitern, wird diese Broschüre vor deren erstmaligem Einsatz ergänzt.

5 Kosten

CORUM informiert vor Erbringung der Dienstleistung über die damit verbundenen Kosten und legt diese anschliessend periodisch offen.

5.1 Honorar von CORUM

Das Honorar für die Dienstleistungen von CORUM ist im Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag bzw. in der Vereinbarung über Execution-Only festgelegt. Es wird grundsätzlich quartalsweise dem Konto der Kundin oder des Kunden belastet oder in Rechnung gestellt. Ist ein erfolgsabhängiges Honorar vereinbart, sind dessen Berechnung und allfällige Schwellenwerte (z. B. Hurdle Rate, High-Water-Mark) im Vertrag geregelt.

5.2 Kosten Dritter

Neben dem Honorar von CORUM fallen Kosten Dritter an, die die Kundin oder der Kunde trägt, insbesondere:

- Kosten der Depotbank (z. B. Depotgebühren, Transaktionskosten, Courtagen, Kontoführungsgebühren);
- Produktkosten der eingesetzten Finanzinstrumente (z. B. Verwaltungsgebühren und laufende Kosten von Anlagefonds, Ausgabe- und Rücknahmekommissionen, Strukturierungskosten);
- Steuern und Abgaben (z. B. Umsatzabgabe, Quellen- und Verrechnungssteuern, ausländische Transaktionssteuern) sowie Fremdwährungskosten.

Soweit Kosten in BIB oder Prospekt ausgewiesen sind, kann CORUM darauf verweisen. Können Kosten nicht im Voraus genau beziffert werden, informiert CORUM über Berechnungsgrundlagen oder Bandbreiten und weist auf das Risiko zusätzlicher Kosten hin. Abweichungen sind möglich, z. B. aufgrund künftiger Gesetzesänderungen.

Kundinnen und Kunden haben jederzeit Anspruch auf kostenlose Auskunft über die angefallenen Kosten. Professionelle Kunden können auf diese Informationen verzichten. Für Telekommunikation verrechnet CORUM keine Kosten.

6 Entschädigungen Dritter

Nach Art. 26 FIDLEG darf CORUM Entschädigungen von Dritten im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen nur annehmen, wenn sie diese vollumfänglich an die Kundin oder den Kunden weitergibt oder wenn die Kundin oder der Kunde vorgängig ausdrücklich darüber informiert wurde und darauf verzichtet hat.

Als Entschädigungen gelten Leistungen, die CORUM von Dritten zufliessen, insbesondere Courtagen, Kommissionen, Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile. Dritte sind z. B. Depotbanken, Fondsleitungen oder Emittenten von Finanzinstrumenten. CORUM kann insbesondere folgende Entschädigungen erhalten:

- Vertriebs- und Bestandespflegeentschädigungen (Retrozessionen) von Fondsleitungen und Produktanbietern;
- Entschädigungen bzw. Rückvergütungen von Depotbanken, z. B. Anteile an Courtagen oder Gebühren.

HÖHE UND VERZICHT

Die Höhe der Entschädigungen bewegt sich je nach Finanzinstrument grundsätzlich in einer Bandbreite von **0 bis 4 % des investierten Vermögens pro Jahr**. Die Bandbreiten je Produktkategorie und ihr Verhältnis zum verwalteten Vermögen sind im Vermögensverwaltungs- bzw. Anlageberatungsvertrag optisch hervorgehoben aufgeführt. Ist die genaue Höhe vorgängig nicht feststellbar, informiert CORUM über die Berechnungsparameter und Bandbreiten. Mit der Unterzeichnung des Vertrags in Kenntnis dieser Angaben verzichtet die Kundin oder der Kunde ausdrücklich auf die Herausgabe der Entschädigungen; diese verbleiben bei CORUM.

Auf Anfrage legt CORUM die effektiv erhaltenen Beträge jederzeit kostenlos offen.

Nicht als herausgabepflichtige Entschädigungen behandelt CORUM geringfügige nicht-monetäre Vorteile wie allgemein zugängliche Informationsmaterialien, Research zu Finanzinstrumenten oder die Teilnahme an fachlichen Weiterbildungsveranstaltungen. CORUM stellt sicher, dass solche Vorteile die Qualität der Dienstleistung und die Wahrung der Kundeninteressen nicht beeinträchtigen.

7 Marktangebot und eigene Finanzinstrumente

CORUM berücksichtigt bei der Auswahl der Finanzinstrumente **sowohl Finanzinstrumente unabhängiger Dritter als auch eigene Finanzinstrumente**. Als eigene Finanzinstrumente gelten solche, an denen CORUM oder eine mit ihr eng verbundene Gesellschaft eine wirtschaftliche Bindung hat, insbesondere selbst verwaltete oder beratene Produkte sowie Private- bzw. White-Label-Produkte. Eine enge Verbindung besteht namentlich, wenn CORUM die Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte des Anbieters oder Emittenten hält oder diesen auf andere Weise beherrscht, oder umgekehrt.

Die Auswahl erfolgt anhand nachvollziehbarer, objektiver Kriterien, namentlich Kosten, Qualität, Liquidität und Eignung für die Anlagestrategie. Der Einsatz eigener Finanzinstrumente kann zu Interessenkonflikten führen, etwa durch zusätzliche Vergütungen auf Produktebene. CORUM begegnet diesen durch einen strukturierten Produktauswahlprozess und verzichtet auf Vergütungsanreize für Mitarbeitende zugunsten eigener Produkte. Nicht vermeidbare Interessenkonflikte werden vor Erbringung der Dienstleistung konkret offengelegt.

8 Umgang mit Interessenkonflikten

Nach Art. 25 FIDLEG trifft CORUM angemessene organisatorische Vorkehrungen, um Interessenkonflikte zu vermeiden oder eine Benachteiligung der Kundinnen und Kunden auszuschliessen. Kann eine Benachteiligung nicht ausgeschlossen werden, wird dies offengelegt.

8.1 Mögliche Ursachen

Interessenkonflikte können zwischen CORUM und ihren Kundinnen und Kunden, zwischen Mitarbeitenden und Kundinnen und Kunden, zwischen verschiedenen Kundinnen und Kunden sowie im Verhältnis zu verbundenen Dritten (z. B. Depotbanken, Produktanbieter) entstehen, insbesondere durch:

- eigene geschäftliche Interessen von CORUM, z. B. Umsatz- und Gewinnstreben;
- erfolgsabhängige Honorare, die einen Anreiz zum Eingehen höherer Risiken setzen könnten;
- den Einsatz eigener Finanzinstrumente (siehe Kapitel 7);
- die Annahme von Entschädigungen Dritter (siehe Kapitel 6);

- erfolgsabhängige Vergütungen sowie Eigengeschäfte von Mitarbeitenden;
- geschäftliche oder persönliche Beziehungen zu Depotbanken, Fondsleitungen oder Emittenten, z. B. Kooperationen, Organfunktionen oder die Mitwirkung an Emissionen;
- die Kenntnis nicht öffentlicher Informationen (Insiderinformationen).

8.2 Massnahmen

- Verbindliche interne Weisungen und ethische Grundsätze für Geschäftsleitung und Mitarbeitende sowie regelmässige Schulungen;
- Regeln für Mitarbeitergeschäfte sowie Offenlegungs- und Genehmigungspflichten für Interessenbindungen;
- Verbot von Front-, Parallel- und After-Running sowie des Churnings (Art. 27 FIDLEV) und Grundsatz der Gleichbehandlung bei der Zuteilung von Aufträgen;
- Prozessintegrierte und unabhängige Kontrollen, inklusive Überwachung der Anlageentscheide im Hinblick auf Geschäfte mit erhöhtem Risiko zur Erzielung höherer erfolgsabhängiger Honorare;
- Auswahl von Depotbanken und Produktanbietern nach objektiven Kriterien (siehe Kapitel 9);
- Transparenz über Kosten, Entschädigungen Dritter und eigene Finanzinstrumente.

9 Auftragsausführung (Best Execution)

CORUM bearbeitet Kundenaufträge nach Treu und Glauben und unter Gleichbehandlung aller Kundinnen und Kunden und stellt sicher, dass sie korrekt erfasst und zugeteilt werden (Art. 17 FIDLEG). CORUM führt Aufträge nicht selbst aus, sondern leitet sie zur Ausführung an die Depotbank oder eine andere ausführende Stelle weiter. Für die Ausführung gelten deren Ausführungsgrundsätze.

CORUM wählt die ausführenden Stellen so aus, dass deren Ausführungsgrundsätze das bestmögliche Ergebnis in finanzieller, zeitlicher und qualitativer Hinsicht erwarten lassen (Art. 18 FIDLEG). Massgebende Kriterien sind insbesondere Preis, Gesamtkosten der Abwicklung, Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung sowie Qualität der Abwicklung und der Schnittstellen. CORUM überprüft die Ausführungsqualität laufend und die Auswahl der ausführenden Stellen mindestens jährlich.

Erteilt die Kundin oder der Kunde eine ausdrückliche Weisung oder wählt sie bzw. er die Depotbank selbst, wird der Auftrag gemäss dieser Weisung ausgeführt. In diesem Umfang ist CORUM nicht verpflichtet, eine andere ausführende Stelle zu wählen, und die Pflicht zur bestmöglichen Ausführung gilt nur eingeschränkt.

10 Dokumentation und Rechenschaft

CORUM dokumentiert insbesondere die vereinbarten Finanzdienstleistungen, die über die Kundinnen und Kunden erhobenen Informationen, die Durchführung und das Ergebnis von Angemessenheits- und Eignungsprüfungen, Hinweise und Abratungen sowie bei der Anlageberatung die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden und die Gründe für jede Empfehlung (Art. 15 FIDLEG).

CORUM legt regelmässig, mindestens jährlich, sowie auf Anfrage Rechenschaft ab (Art. 16 FIDLEG). In der Vermögensverwaltung umfasst der Bericht insbesondere Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Portfolios sowie die angefallenen Kosten. Die Wertentwicklung kann einer vereinbarten Vergleichsgrösse (Benchmark) gegenübergestellt werden; ohne Vereinbarung wird die absolute Rendite ausgewiesen.

Für die Bewertung stützt sich CORUM auf die Angaben der Depotbank oder anerkannter Datenquellen: kotierte Titel zu Schlusskursen des liquidesten Marktes, Anlagefonds zu den publizierten Inventar- bzw. Rücknahmewerten, nicht

kotierte Instrumente zum Verkehrswert nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen in Abstimmung mit der Depotbank.

Kundinnen und Kunden haben jederzeit Anspruch auf Herausgabe einer Kopie ihres Dossiers und sämtlicher sie betreffenden Dokumente (Art. 72 FIDLEG). CORUM stellt diese auf schriftliches Gesuch hin innerhalb von zehn Arbeitstagen kostenlos zur Verfügung; bei wiederholten Gesuchen ohne sachlichen Grund kann ein angemessener Aufwand verrechnet werden.

11 Beschwerden und Ombudsstelle

Beschwerden richten Sie bitte schriftlich, per E-Mail oder telefonisch an Ihre Kundenberaterin, Ihren Kundenberater oder an die Geschäftsleitung, unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Kontaktdaten und einer Beschreibung Ihres Anliegens. Sie erhalten umgehend eine Eingangsbestätigung. Ist eine abschliessende Antwort nicht innert vier Wochen möglich, erhalten Sie einen Zwischenbescheid mit Begründung.

Kann Ihr Anliegen nicht einvernehmlich gelöst werden, können Sie ein Vermittlungsverfahren bei der unabhängigen Ombudsstelle einleiten, der CORUM angeschlossen ist. Das Verfahren ist für Kundinnen und Kunden kostenlos oder kostengünstig, vertraulich und nicht bindend; der Weg an die Gerichte bleibt offen.

OMBUDSSTELLE

Finanzombudsstelle Schweiz (FINOS)
Freigutstrasse 8, 8002 Zürich
www.finos.ch

12 Vertragliche Grundlagen

12.1 Beginn der Dienstleistung

CORUM beginnt mit der Vertragserfüllung, sobald der unterzeichnete Vertrag, die erforderlichen Kundenangaben und die Vollmacht gegenüber der Depotbank vorliegen und die Vermögenswerte auf dem Konto bzw. Depot eingegangen sind.

12.2 Beendigung

Der Vertrag kann von beiden Parteien jederzeit schriftlich und ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Bei mehreren Vertragsinhaberinnen und -inhabern steht das Kündigungsrecht nur allen gemeinsam und mit Wirkung für alle zu. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Der Vertrag endet zudem mit dem Widerruf der Vollmacht gegenüber der Depotbank. Bei Verlust der Handlungsfähigkeit oder Tod der Kundin oder des Kunden gilt der Vertrag weiter, bis die Erben, die zuständige Erwachsenenschutzbehörde (KESB) bzw. die von ihr eingesetzte Person oder andere berechtigte Personen eine Neuregelung vornehmen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

12.3 Vertragssprache, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Vertragssprache ist Deutsch oder Englisch. Die vorvertraglichen Beziehungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen der Kundin oder dem Kunden und CORUM unterstehen schweizerischem Recht. Erfüllungsort ist Zürich. Der Gerichtsstand richtet sich nach dem jeweiligen Vertrag bzw. den gesetzlichen Bestimmungen.

13 Datenschutz und Steuern

13.1 Datenschutz

CORUM bearbeitet Personendaten im Einklang mit dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) und unterliegt einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht. Angaben zu Zweck, Umfang und Empfängern der Datenbearbeitung sowie zu Ihren Rechten finden Sie in der Datenschutzerklärung auf www.corumag.ch.

13.2 Steuerliche Aspekte

CORUM erbringt keine Steuer- oder Rechtsberatung. Steuerliche Folgen werden bei der Vermögensverwaltung und Anlageberatung nur berücksichtigt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Für die Erfüllung ihrer Steuerpflichten sind die Kundinnen und Kunden selbst verantwortlich. Wir empfehlen, sich bei Bedarf von einer Steuerfachperson beraten zu lassen. Im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs (AIA) und von FATCA können Depotbanken verpflichtet sein, Kontoinformationen an die zuständigen Steuerbehörden zu melden.

14 Änderungen dieser Broschüre

Diese Broschüre gilt ab Version 10/2026 und ersetzt alle früheren Fassungen. Sie ist in deutscher und englischer Sprache erhältlich; bei Abweichungen ist die deutsche Fassung massgebend. Die jeweils aktuelle Fassung ist auf www.corumag.ch abrufbar. Über wesentliche Änderungen informiert CORUM ihre Kundinnen und Kunden in geeigneter Form.

FRAGEN

Für Fragen und weitere Erläuterungen stehen Ihnen Ihre Kundenberaterin oder Ihr Kundenberater gerne zur Verfügung.

CORUM Vermögensverwaltung AG · Mainaustrasse 21 · 8008 Zürich · +41 44 213 20 20 · info@corumag.ch · www.corumag.ch